

Satzung

des Musikvereins "Harmonie" Balzhofen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Musikverein "Harmonie" Balzhofen und hat seinen Sitz in Bühl (Baden).
-Er wird nachfolgend kurz Verein genannt-
2. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Der Verein dient der Förderung der Blasmusik auf einer breiten Grundlage und der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums.
2. Um diesen Zweck zu erreichen, nimmt der Verein folgende Aufgaben wahr:
 - a) Förderung der Ausbildung von Musikern und Jungmusikern,
 - b) Durchführung regelmäßiger Konzerte und sonstiger musikalischer Veranstaltungen,
 - c) Teilnahme an Wertungs- und Kritikspielen,
 - d) Mitwirkung bei kirchlichen Veranstaltungen und bei weltlichen Veranstaltungen kultureller Art,
 - e) Teilnahme an Veranstaltungen des Bundes deutscher Blasmusikverbände, seiner Verbände und Vereine,
 - f) und sonstige dem Zweck dienende Aktivitäten.
3. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vermögen an die Stadt Bühl (Baden) mit der ausdrücklichen Bestimmung übertragen, dass dasselbe ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwendet und einem etwa später auf Grund nämlicher Satzung sich im Stadtteil Balzhofen bildenden Vereins wieder zurück übertragen wird.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören an
 - a) aktive Mitglieder (Musiker und Jungmusiker)

- b) passive Mitglieder
 - c) fördernde Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
2. Aktive Mitglieder sind natürliche Personen ab dem 10. Lebensjahr.
 3. Passive Mitglieder sind natürliche Personen.
 4. Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die die Aufgaben des Vereins ideell und materiell fördern.
 5. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind.

§ 5 Aufnahme

1. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrages beim Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Anträge von Personen unter 18 Jahren bedürfen der Mitunterzeichnung durch den/die Erziehungsberechtigten.
2. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen.
3. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Ihre Entscheidung ist endgültig.

§ 6 Austritt und Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss.
 - a) Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist mindestens drei Monate vorher dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
 - b) Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstandes Einspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung entscheidet. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung; bei einem Einspruch mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, nach den Bestimmungen dieser Satzung an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge zu entrichten.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich auf Beschluss des Vorstandes im 1. Quartal statt. Sie wird vom Vorsitzenden mindestens eine Woche vorher durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung bekannt gegeben.
2. Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich fordert.
3. Anträge von Mitgliedern, über die in der ordentlichen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden soll, sind mindestens 3 Tage vorher schriftlich an den Vorsitzenden zu richten.
4. Die Mitgliederversammlung leitet der Vorsitzende, wenn dieser verhindert ist, der stellvertretende Vorsitzende. Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens 10 v. H. der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist durch Abgabe von Stimmzetteln abzustimmen. Für die Wahlen des Vorstandes gelten die Vorschriften des §3 entsprechend.
5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die
 - a) Entgegennahmen von Berichten des Vorstandes und seiner einzelnen Mitglieder sowie der Kassenprüfer,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Wahl der Vorstandsmitglieder und von 2 Kassenprüfern,
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - e) abschließende Beschlussfassung über Mitgliedsaufnahmen und Ausschlüsse in Einspruchsfällen,
 - f) Änderung der Satzung,
 - g) Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Mitgliederversammlung verwiesen hat,
 - h) Auflösung des Vereins.
6. In der Mitgliederversammlung sind stimmberechtigt die Mitglieder des Vorstandes, alle aktiven und passiven Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr sowie die fördernden Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Firmen oder Organisationen (als fördernde Mitglieder) üben ihr Stimmrecht durch eine dem Vorstand zu benennende Person aus. Stimmenübertragung ist nicht möglich. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
7. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
8. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Kassier,
 - e) dem/r Jugendleiter/in

- f) mindestens 4 Beisitzern, von denen die Hälfte aktive Musiker sein sollen.
2. Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder des Gesetzes zuständig ist. Weiterhin ist der Vorstand verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und für die Verpflichtung des Dirigenten.
 3. Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Vorstandes ein. Ihm obliegt auch die Leitung der Sitzungen. Im Verhinderungsfalle lädt der stellvertretende Vorsitzende ein und leitet die Sitzungen.
 4. Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des Vorsitzenden auszuüben.
 5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 6. Bei Entscheidungen über musikalische Auftritte sind der Dirigent und die aktiven Musiker zu hören.
 7. Über Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet wird.

§ 11 Musikerversammlung

1. Die Musikerversammlung soll mindestens einmal jährlich stattfinden. Sie wird vom Vorstand einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der aktiven Mitglieder dies verlangt. An ihr können auch nicht aktive Vorstandsmitglieder teilnehmen.
2. Sie ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle aktiven Musiker, der Dirigent und die Vorstandsmitglieder.
3. Die Musikerversammlung ist zuständig für Entscheidungen, die der Vorstand an die Musikerversammlung verwiesen hat. Sie dient ansonsten der allgemeinen Aussprache.

§ 12 Musikalische Leitung

Der Dirigent leitet die Proben und die öffentlichen musikalischen Auftritte. Er ist mitverantwortlich für die musikalische Ausbildung der Zöglinge und für das musikalische Können und den Stand der Kapelle im Allgemeinen.

§ 13 Wahlen und besondere Bestimmungen

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlen für den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden erfolgen geheim. Die Wahlen der aktiven und passiven Beisitzer können auch jeweils in einem Wahlgang (Blockwahl) erfolgen.
2. Die zwei Kassenprüfer werden jedes Jahr neu gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Wiederwahl ist zulässig.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so muss in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Ersatzwahl ein Mitglied kommissarisch mit der Aufgabe des Ausgeschiedenen zu beauftragen.

4. Vor Beginn der Wahlen wird in offener Abstimmung ein Wahlleiter gewählt. Er führt die Wahlen durch. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber, ob in offener oder geheimer Abstimmung gewählt werden soll.
5. Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen, so wird zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchgeführt. Der Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl gilt danach als gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Werden die aktiven und/oder passiven Beisitzer jeweils in einem Wahlgang (Blockwahl) gewählt, so gelten die Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl als gewählt, wie Bewerber jeweils zu wählen sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Bei der Blockwahl hat jedes Mitglied bei jedem Wahlgang soviel Stimmen, wie für den jeweiligen Wahlgang Bewerber zu wählen sind.
6. Das Amt eines jeden Mitgliedes des Vorstandes und der Kassenprüfer wird ehrenamtlich wahrgenommen. Für den entstehenden Aufwand bei Ausübung des Amtes wird eine Entschädigung gezahlt, über deren Höhe der Vorstand beschließt.
7. Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die Ihnen selbst unmittelbare Vor- oder Nachteile bringen können. Dem Mitglied des Organs wird jedoch das Recht eingeräumt, sich zu dem zu beratenden und/oder zu beschließenden Sachverhalt vorher zu äußern.

§ 14 Beiträge

1. Alle passiven und fördernden Mitglieder entrichten den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag.
2. Alle aktiven Mitglieder und die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
3. Mitglieder ab dem 75. Lebensjahr sind beitragsfrei, wenn sie zuvor 35 Jahre ununterbrochen zahlendes Mitglied des Vereins waren.
4. Wegen schwerer Krankheit ausscheidende aktive Mitglieder können beitragsfrei geführt werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.

§ 15 Ehrungen

1. Die Ehrung verdienter Musiker und Förderer des Vereins werden in einer Ehrungsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Über die einzelne Ehrung beschließt der Vorstand auf der Grundlage der Ehrungsordnung.

§ 16 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Zur Änderung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen.

§ 17 Auflösung

Der Verein wird aufgelöst, wenn sich mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen. Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen; dieser muss auf der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung aufgeführt sein. Das Vermögen wird gemäß §3 Ziffer 4 verwendet.